

Brüssel, den 9. April 2026  
(OR. en)

7744/26

AG 55  
INST 119  
SOC 177  
TRANS 204  
CLIMA 178  
FISC 125  
AVIATION 57  
MI 320  
FREMP 124

#### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	26. März 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 2014 final
Betr.:	DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION vom 25.3.2026 betreffend den Antrag auf Registrierung der Europäischen Bürgerinitiative „Schneller, bequemer, erschwinglicher und vor allem klimafreundlicher Verkehr für alle in Europa“ gemäß der Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates

---

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 2014 final.

Anl.: C(2026) 2014 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 25.3.2026  
C(2026) 2014 final

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**

**vom 25.3.2026**

**betreffend den Antrag auf Registrierung der Europäischen Bürgerinitiative „Schneller, bequemer, erschwinglicher und vor allem klimafreundlicher Verkehr für alle in Europa“ gemäß der Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates**

(Nur der englische Text ist verbindlich)

## DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 25.3.2026

**betreffend den Antrag auf Registrierung der Europäischen Bürgerinitiative „Schneller, bequemer, erschwinglicher und vor allem klimafreundlicher Verkehr für alle in Europa“ gemäß der Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates**

(Nur der englische Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Europäische Bürgerinitiative<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 5. Februar 2026 wurde bei der Kommission ein Antrag auf Registrierung der Europäischen Bürgerinitiative „Schneller, bequemer, erschwinglicher und vor allem klimafreundlicher Verkehr für alle in Europa“ eingereicht.
- (2) Laut der Organisatorengruppe besteht das Ziel der Initiative darin, die Kommission aufzufordern, „Bahnreisen zu echten Alternativen zu Flugreisen zu machen, indem ein starkes Netz in ganz Europa und eine starke europäische Organisation aufgebaut und Marktungleichgewichte beseitigt werden“. Konkret schlägt sie Folgendes vor: die Einführung einer EU-weiten Flugkraftstoffsteuer (Kerosinsteuer) die Abschaffung von Mehrwertsteuerbefreiungen und die faire Preisgestaltung sowie die Zuweisung der Einnahmen an eine starke europäische Eisenbahnorganisation mit weitreichender Zuständigkeit.
- (3) Die Kommission ist der Auffassung, dass sie auf der Grundlage von Artikel 113 und Artikel 91 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Vorschläge für Rechtsakte zur Einführung einer Kerosinsteuer, zur Abschaffung von Mehrwertsteuerbefreiungen und zur Zuweisung von Einnahmen an eine starke europäische Eisenbahnorganisation mit weitreichender Zuständigkeit annehmen könnte.
- (4) Nach Auffassung der Kommission liegt aus diesem Grund kein Teil der Initiative offenkundig außerhalb des Rahmens, in dem die Kommission befugt ist, einen Vorschlag für einen Rechtsakt der Union vorzulegen, um die Verträge umzusetzen.
- (5) Diese Schlussfolgerung greift der Beurteilung der Frage nicht vor, ob die konkreten materiellen Voraussetzungen für ein Tätigwerden der Kommission, einschließlich der Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dem Subsidiaritätsprinzip und den Grundrechten, in diesem Fall erfüllt sind.

---

<sup>1</sup> ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 55, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2019/788/oj>.

- (6) Die Organisatorengruppe hat geeignete Nachweise vorgelegt, dass sie die Anforderungen gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2019/788 erfüllt, und die Kontaktpersonen gemäß Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 1 der genannten Verordnung benannt.
- (7) Die Initiative ist weder offenkundig missbräuchlich, unseriös oder schikanös, noch verstößt sie offenkundig gegen die Werte der Union, wie sie in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union festgeschrieben sind, oder gegen die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte.
- (8) Die Initiative „Schneller, bequemer, erschwinglicher und vor allem klimafreundlicher Verkehr für alle in Europa“ sollte daher registriert werden.
- (9) Die Schlussfolgerung, dass die Voraussetzungen für eine Registrierung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/788 erfüllt sind, bedeutet nicht, dass die Kommission die sachliche Richtigkeit des Inhalts der Initiative bestätigt, für die allein die Organisatorengruppe der Initiative verantwortlich ist. Der Inhalt der Initiative spiegelt nur die Ansichten der Organisatorengruppe wider und ist keinesfalls als Ausdruck der Ansichten der Kommission zu betrachten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Europäische Bürgerinitiative „Schneller, bequemer, erschwinglicher und vor allem klimafreundlicher Verkehr für alle in Europa“ wird registriert.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Organisatorengruppe der Bürgerinitiative „Schneller, bequemer, erschwinglicher und vor allem klimafreundlicher Verkehr für alle in Europa“, vertreten durch Jim ODENHOVEN und Nils LEHMAN als Kontaktpersonen, gerichtet.

Brüssel, den 25.3.2026

*Für die Kommission  
Maroš ŠEFČOVIČ  
Mitglied der Kommission*